



Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ladbergen für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Ladbergen mit Beschluss vom 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.627.855 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.041.201 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.726.120 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.001.804 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.712.429 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.587.427 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.800.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	406.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Erträge von 14.627.855 € beinhaltet außerordentliche Erträge von 572.754 € aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Jahres 2022.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **1.413.346 €** festgesetzt.

§ 5

Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

§ 7

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 479 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 425 v.H. |

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW ist am 20.09.2007 vom Rat der Gemeinde Ladbergen beschlossen und auf 10.000 € festgelegt worden.

Ladbergen, den 24.03.2022



(Torsten Buller)
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gem. § 80 Abs. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48565 Steinfurt mit Bericht vom 08.04.2022 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 09.05.2022 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Gem. § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Zimmer 2.03, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 12.05.2022

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister



(Torsten Buller)